



An den
Vorsitzenden des Haushalts- und
Finanzausschusses
Herrn Thomas Wansch, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3609
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

Mein Aktenzeichen
S 4440#2023/0001-0401 446
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-5163
06131 1617-5171

28. März 2023

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 16. März 2023

TOP 7: Senkung der Grunderwerbsteuer für Betroffene der Flutkatastrophe

- Vorlage 18/3434 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übermittle ich Ihnen entsprechend der Bitte des Abgeordneten Christof Reichert den von der Landesregierung in der 41. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16. März 2023 zu TOP 7 zugesagten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Dr. Stephan Weinberg

Anlage

Sprechvermerk

Sprechvermerk für

die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses im Landtag

Rheinland-Pfalz am 16. März 2023

TOP 7 Senkung der Grunderwerbsteuer für Betroffene der Flutkatastrophe

Mit vorliegendem Antrag wird um Bericht gebeten, ob Möglichkeiten für eine generelle Entlastung von Grunderwerbsteuer für Flutbetroffene bei Anschaffung eines Ersatzgrundstücks bestehen.

Bei dem Grunderwerbsteuergesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz. Zwar steht den Ländern das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer zu, jedoch haben diese nach geltendem Recht nur die Berechtigung den – derzeit einheitlich für alle Erwerbe geltenden – Grunderwerbsteuersatz zu bestimmen. Ausnahmeregelungen auf landesrechtlicher Grundlage sind daher aktuell nicht möglich.

Gegenstand der Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer sind insbesondere Kaufverträge, die den Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründen.

Über Billigkeitsmaßnahmen – insbesondere einen Erlass der Steuer aus Billigkeitsgründen (§ 227 der Abgabenordnung) – entscheidet das zuständige Finanzamt auf Antrag im jeweiligen Einzelfall. Dabei sind die persönlichen finanziellen Verhältnisse zu berücksichtigen. Nur der Umstand, dass bei von der Flutkatastrophe Betroffenen statt eines Wiederaufbaus am alten Ort ein Neuerwerb eines Grundstücks notwendig ist und für die-

sen Erwerb Grunderwerbsteuer anfällt, führt nach der bundesweit abgestimmten Verwaltungsauffassung noch nicht zur sachlichen Unbilligkeit der Grunderwerbsteuerfestsetzung.